

Berset Alain, conseiller fédéral: Je n'ai rien à ajouter à l'argumentation apportée au nom de la commission par Madame Egerszegi-Obrist. Je souhaite, par contre, clairement indiquer que le Conseil fédéral soutient pleinement cette position.

Angenommen – Adopté

11.457

**Parlementarische Initiative
Pelli Fulvio.
Stärkung der Wohlfahrtsfonds
mit Ermessensleistungen**
**Initiative parlementaire
Pelli Fulvio.
Permettre aux fonds de bienfaisance
de jouer leur rôle**
**Iniziativa parlamentare
Pelli Fulvio.
Rafforzamento dei fondi di previdenza
con prestazioni discrezionali**

Differenzen – Divergences

Bericht SGK-NR 26.05.14 (BBI 2014 6143)
Rapport CSSS-CN 26.05.14 (FF 2014 5929)

Stellungnahme des Bundesrates 20.08.14 (BBI 2014 6649)
Avis du Conseil fédéral 20.08.14 (FF 2014 6399)
Nationalrat/Conseil national 10.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.06.15 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.06.15 (Differenzen – Divergences)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Personalfürsorgestif-
tungen)**
**Code civil suisse (Fondations de prévoyance en faveur
du personnel)**

Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7bis
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 89a al. 7 ch. 7bis
Proposition de la commission
Maintenir

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission hat sich am 3. Juni 2015 mit den noch verbleibenden Differenzen befasst und empfiehlt Ihnen klar, an unseren Beschlüssen festzuhalten. Das betrifft Artikel 89a Absatz 7 Ziffer 7bis und Absatz 8 Ziffern 1a, 1b, 1c und 3. Auf Aufforderung der SGK des Nationalrates hat sich die SGK des Ständерates auf unsere erste Beratung als Zweitrat hin intensiv mit der Frage der notwendigen Transparenz befasst und einen diesbezüglichen Bericht eingeholt. Dabei hat sie festgehalten, dass der Transparenzartikel 65a BVG durchaus Forderungen enthält, die für die patronalen Wohlfahrtsfonds bürokratischer Ballast sind, da diese nicht über Beiträge finanziert werden, über kein paritätisches Organ verfügen und keine gesetzlichen oder reglementarischen Leistungen ausrichten. Es handelt sich um die Absätze 2, 3 und 4. Davon werden die patronalen Wohlfahrtsfonds mit dieser parlamentarischen Initiative in Zukunft entlastet.

Die SGK ist aber nach wie vor überzeugt, dass gemäss dem Grundsatz der Transparenz nach Artikel 65a Absatz 1 und Swiss GAAP FER 26 in der Jahresrechnung und im Jahresbericht die tatsächliche finanzielle Lage des patronalen Wohlfahrtsfonds, die Art der Finanzierung, die Vermögensentwicklung und die von ihm ausgerichteten Leistungen klar

auszuweisen sind. Seit gut zehn Jahren wenden nun patronale Wohlfahrtsfonds Swiss GAAP FER 26 an. Diese Art der Bilanzierung hat sich sowohl für die klassischen Vorsorgeeinrichtungen als auch für die Personalfürsorgestiftungen mit Ermessensleistungen gut eingebürgert, und in der Praxis gibt es keine Probleme. Die Aufnahme der Transparenz verursacht keinen Mehraufwand, da bei den Wohlfahrtsfonds das gleiche buchhalterische Standardinstrument angewendet wird wie bei der Hauptvorsorgeeinrichtung.

Man darf nicht vergessen, dass patronale Wohlfahrtsfonds von den Steuern befreit sind; es geht dabei nicht um Kleinigkeiten, sondern um über 16 Milliarden Franken. Die Steuerbefreiung dieser enormen Summen rechtfertigt, dass sie transparent und nachvollziehbar bilanziert werden müssen. Da reicht eine Aussage, wie sie der Kommissionssprecher im Nationalrat gemacht hat, dass die Transparenzvorschrift, wie sie in Absatz 7 Ziffer 7bis formuliert sei, «halt nicht notwendig sei», einfach nicht.

Es wurde im Nationalrat die Aussage gemacht, dass grössere Wohlfahrtsfonds weiterhin nach Swiss GAAP FER 26 bilanzieren würden und für kleinere und mittlere sollten die Vorschriften nach OR genügen. Die Kommission war aber der Meinung, dass man bei einer solchen Regelung noch gesetzlich festhalten müsste, was grössere, mittlere und kleinere Wohlfahrtsfonds sind. Es ist viel einfacher, wenn die Pensionskassenverantwortlichen, die den Wohlfahrtsfonds auch noch betreuen – das sind zumeist dieselben Leute –, alles nach dem gleichen System bilanzieren.

Deshalb bitte ich Sie namens der SGK, hier festzuhalten.

Berset Alain, conseiller fédéral: La question qui est abordée – Madame Egerszegi-Obrist l'a bien rappelé – est une question de sécurité juridique et de clarté pour les fonds de prévoyance. Il y a des principes fondamentaux d'adéquation et d'égalité de traitement que nous souhaitons aussi voir appliqués dans ce domaine.

Il faut être très clair avec le fait que ce n'est rien de nouveau, que cela existe déjà, et que si l'on souhaite garantir le statu quo, il faut suivre la version de votre commission qui se borne à rappeler comment faire pour garantir le maintien des exigences minimales actuelles. Si on devait sortir de cela, à l'instar du chemin emprunté jusqu'ici par le Conseil national, nous risquerions de créer une nouvelle source d'incertitude pour le traitement fiscal des fonds patronaux. Ce n'est pas seulement le Conseil fédéral et votre commission qui le disent, mais la Conférence suisse des impôts l'avait également rappelé dans le cadre de la procédure de consultation. Un autre élément doit être mentionné en lien avec cette question, à savoir tout ce qui concerne l'accord fiscal FATCA entre la Suisse et les Etats-Unis. Actuellement, toutes les institutions de prévoyance suisses, y compris les fonds patronaux, bénéficient d'une exemption de l'accord FATCA. Mais si on ne faisait plus référence à ces fonds patronaux, alors on ne pourrait pas exclure complètement le risque d'une remise en cause de cette exemption, ce qui créerait à nouveau une insécurité juridique.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral a dit depuis le début qu'il soutenait l'idée formulée dans le projet et qu'il souhaitait que ce dernier puisse aboutir, mais en tenant compte des remarques relatives aux questions d'adéquation et d'égalité de traitement ainsi qu'au maintien des standards actuels. Ainsi, le Conseil fédéral soutient le projet dans la version proposée par votre commission.

Angenommen – Adopté

Art. 89a Abs. 8
Antrag der Kommission
Ziff. 1a, 1b, 1c
Festhalten
Ziff. 3
Streichen

Art. 89a al. 8*Proposition de la commission**Ch. 1a, 1b, 1c**Maintenir**Ch. 3**Biffer*

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Ich spreche zuerst zu den Ziffern 1a und 1c und dann separat zu Ziffer 3, denn dazu gibt es verschiedene Einwände.

Der Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist in Absatz 8 konkret festgehalten, nämlich die Unterstützung von Arbeitnehmenden, Rentnerinnen und Rentnern oder nahen Angehörigen im Vorsorge-, Not- oder Härtefall. Dabei gilt auch, dass man nicht Gruppen von Begünstigten, zum Beispiel Kader, bevorteilt, sondern dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung trägt, damit die Steuerbefreiung, von der ich vorhin gesprochen habe, den notwendigen Rahmen erhält.

Im Nationalrat wurde gesagt, dass die Begünstigtenordnung den Tätigkeitsbereich patronaler Wohlfahrtsfonds in sachwidriger Weise einschränken würde. Diese Aussage ist unbegreiflich! Das Gesetz – Artikel 20a Absatz 1 BVG – sieht überhaupt nichts anderes vor. Es lautet: «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsbe rechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen», und unter Buchstabe a werden dann genannt: «natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss». Es gibt also keinen Widerspruch, wie das in der Diskussion im Nationalrat gesagt worden ist.

Ich halte fest, dass Unterstützung nicht gleichzusetzen ist mit Unterhalt. Die einstimmige SGK empfiehlt Ihnen festzuhalten.

Zu Ziffer 3: Die SGK hatte sich ja mit dem Grundsatz der Angemessenheit im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von patronalen Wohlfahrtsfonds auseinander gesetzt und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen des Steuerabkommens Fatca und des OECD-Standards zum automatischen Informationsaustausch gründlich geprüft. Unsere dort gewonnenen Erkenntnisse gelten nach wie vor. Deshalb halten wir auch fest, dass der Angemessenheit in Ziffer 1b Rechnung getragen werden sollte.

Zwar wird das in allen Reglementen bereits aufgeführt. Aber dieser Verweis auf den Zweck der Wohlfahrtsfonds kann auch sicherstellen, dass nicht andere, steuerlich nicht zu fördernde Massnahmen finanziert werden. Wie letztes Mal weist die SGK darauf hin, dass in der individuellen Vereinbarung in Anhang 2 zum Fatca-Abkommen klar festgehalten wird, dass alle Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, als befreite Nutzungs berechtigte behandelt werden. Sie müssen sich beim IRS nicht registrieren und unterliegen auch nicht der vollen Fatca-Meldepflicht. Auch die Wohlfahrtsfonds sind dort ausdrücklich ausgenommen. So werden Vorsorgeeinrichtungen von der Rapportierungspflicht bezüglich der Kundenbeziehungen befreit. Das wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der für kleinere und mittlere Wohlfahrtsfonds verheerend wäre. In den Verhandlungen waren die Fragen des Zwecks und der Bestimmung der Leistungen und ihrer Angemessenheit sehr bedeutsam. Deshalb sollten wir hier den Grundsatz der Angemessenheit aufführen.

Die SGK empfiehlt Ihnen einstimmig, auch hier festzuhalten.

Angenommen – Adopté

14.087

**AHV plus: für eine starke AHV.
Volksinitiative**

**AVS plus: pour une AVS forte.
Initiative populaire**

Erstrat – Premier Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.15 (Erstrat – Premier Conseil)

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Am 17. Dezember 2013 wurde die Volksinitiative «AHV plus: für eine starke AHV» des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mit den nötigen Unterschriften – mit 111 683 gültigen Unterschriften – eingereicht. Die Initiative will die Altersrenten für alle Rentnerinnen und Rentner um 10 Prozent erhöhen. Die Erhöhung soll als Zuschlag auf allen Altersrenten ausbezahlt werden.

Mit dieser Volksinitiative befasste sich die SGK an ihren Sitzungen vom 10. Februar und 26. März dieses Jahres. Zunächst hörte sie eine Delegation des Initiativkomitees an. Diese legte in ihrer Begründung der Initiative dar, dass sie damit die AHV in der Altersvorsorge stärken wolle, denn die überwiegende Mehrheit der heutigen und zukünftigen Rentnerinnen und Rentner wäre mit einem solchen Rentenzuschlag um 200 Franken pro Monat bessergestellt; bei Ehepaaren wären es 350 Franken. Sie zeigte auf, dass dieser Zuschlag auf die Altersrenten keine Veränderung der Rentenformel mit sich brächte. Damit gebe es auch keinen Eingriff in die Höhe der IV oder der beruflichen Vorsorge.

Sie rechtfertigte diese Besserstellung mit dem Rückstand der AHV-Renten gegenüber den Löhnen, die in den vergangenen Jahren öfter angepasst worden seien. Gerade in einer Zeit, in der die Renten aus der zweiten Säule so stark unter Druck seien und tiefere Umwandlungssätze gefordert würden, sei diese Initiative für Bezügerinnen und Bezüger wichtiger denn je. Den finanziellen Mehrbedarf wollen die Initianten über Lohnbeiträge aufbringen, über eine nationale Erbschaftssteuer und über die vollen Anteile aus den Tabak-, Alkohol- und Mehrwertsteuererträgen, die heute teilweise in die Bundeskasse fließen.

Die Diskussion in der SGK brauchte nicht sehr lange geführt zu werden. Denn die Forderung der Initiantinnen und Initianten war klar: ein 10-prozentiger Zuschlag auf alle Altersrenten, unabhängig von der Dicke des Portemonnaies der Bezügerinnen und Bezüger.

Zurzeit befasst sich die SGK intensiv mit der Altersreform 2020. Da geht es darum, wie wir die Altersrenten bei einer stetig steigenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern finanziell für die nächste Generation sichern können, ohne das heutige Leistungsniveau senken zu müssen. Bereits diese Stabilisierung der AHV konfrontiert uns mit einer beträchtlichen finanziellen Herausforderung. Deshalb fand die grosse Mehrheit der SGK, dass ein Zuschlag von 10 Prozent auf sämtlichen Altersrenten, wie es diese Volksinitiative verlangt, völlig quer in der Landschaft stehe. Für die meisten, die einen solchen Zuschlag wirklich brauchen könnten, gäbe es als Folge der Einkommenserhöhung eine entsprechende Senkung der Ergänzungsleistungen, sodass sie den Mehrwert gar nicht spüren würden. 12 Prozent der Altersrentnerinnen und -rentner würden die Ergänzungsleistungen sogar ganz verlieren. Für diese wäre die finanzielle Situation sogar noch schlechter als vorher, weil Ergänzungsleistungen steuerbefreit sind. Auf der anderen Seite wäre es widersinnig, die Altersrenten für Gutbetuchte um 200 Franken pro Monat zu erhöhen, während wir in der Kommission alle finanziellen Möglichkeiten durchforsten, um das heutige Rentenniveau auch in Zukunft halten zu können.

Der zusätzliche finanzielle Mehrbedarf, der für die Umsetzung dieser Volksinitiative nötig wäre, läge immerhin zwischen 5 und 6 Milliarden Franken pro Jahr. Diese wären ge-